

tenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Kraftfahrzeugen darf der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(4) Kraftfahrzeuge (auch Kraftfahrzeuge mit Seitenwagen) und Anhänger müssen an der Rückseite mit zwei roten Rückstrahlern ausgerüstet sein. Bei Kraftfahrzeugen ohne Seitenwagen und Fahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, genügt ein Rückstrahler. Er muß bei Fahrzeugen an der linken Außenkante angebracht sein. Für Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtbreite von mehr als 110 cm sind Rückstrahler zu verwenden, die zusätzlich zum amtlichen Prüfzeichen die Klassenbezeichnung „I“ oder „IA“ tragen. Für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtbreite 110 cm nicht übersteigt, und für Kraftfahrzeuge mit und ohne Seitenwagen, sind Rückstrahler zu verwenden, die die Klassenbezeichnung „I“, „IA“ oder „II“ tragen. Für Anhänger sind Rückstrahler mit der Klassenbezeichnung „III“, in der Form eines gleichseitigen Dreiecks, zu verwenden, die so angebracht werden müssen, daß eine Dreiecksspitze nach oben zeigt. Paarweise anzubringende Rückstrahler müssen eine gleiche Höhe und einen gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittlebene haben. Der Abstand der Außenkante der reflektierenden Fläche zur Fahrzeugkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der reflektierenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 60 cm haben. Dieser Abstand kann auf 40 cm verringert werden, wenn die Gesamtbreite des Fahrzeugs weniger als 130 cm beträgt. Der tiefste Punkt der reflektierenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn liegen.

§19

Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkeinrichtungen

(1) Fahrzeuge (außer Kleinkraftfahrzeuge) müssen mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, die mit einer Blinkfrequenz von 90 ± 30 pro Minute ein gelbes (gelbrotes) Blinklicht ausstrahlen. Fahrtrichtungsanzeiger an derselben Seite eines Fahrzeugs oder Zuges müssen gleichzeitig und phasengleich blinken.

(2) Kraftfahrzeuge (auch Kraftfahrzeuge mit und ohne Seitenwagen) sind an der Vorder- und Rückseite, Anhänger an der Rückseite mit Fahrtrichtungsanzeigern (Blinkleuchten) auszurüsten. An Kraftfahrzeugen und Sattelaufhängern mit einer Länge von mehr als 6 m ist zusätzlich an den Längsseiten noch je eine Blinkleuchte anzubringen. Die vorderen und seitlichen Fahrtrichtungsanzeiger können in einem Gehäuse vereinigt sein. Bei Kraftfahrzeugen (auch mit Seitenwagen) können die vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeiger derselben Seite in einem Gehäuse vereinigt sein. Paarweise angebrachte Blinkleuchten (für vorn, hinten oder seitlich) sind jeweils in gleicher Höhe bzw. in gleichem Abstand von der Fahrzeuglängsmittlebene anzuordnen. Der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche zur Fahrzeugaußenkante darf nicht größer als 40 cm sein. Die Innenkanten der leuchtenden Flächen müssen einen Abstand voneinander von mindestens 50 cm, bei Kraftfahrzeugen ohne Seitenwagen von mindestens 30 cm haben. Wenn der vertikale Abstand zwischen den einander zugewandten Kanten der leuchtenden Flächen des hinteren Fahrtrichtungsanzeigers und der Schlußleuchte nicht größer als 30 cm ist, darf der Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche des hinteren Fahrtrichtungsanzeigers zur Fahrzeugaußenkante den Abstand der Außenkante der leuchtenden Fläche der Schlußleuchte zur Fahrzeugkante höchstens um 5 cm überschreiten. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf bei vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeigern nicht tiefer als 35 cm, bei seitlichen nicht tiefer als 50 cm liegen. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf für alle Arten Fahrtrichtungsanzeiger nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus eine Anbringung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf bei vorderen und hinteren Fahrtrichtungsanzeigern der höchste

Punkt maximal 210 cm, bei seitlichen maximal 230 cm über der Fahrbahn liegen. Bei seitlichen Fahrtrichtungsanzeigern darf der Abstand der leuchtenden Fläche bis zu einer die vordere Fahrzeugbegrenzung berührenden Querebene nicht größer als 180 cm sein. In Fällen der Sichtbarkeitseinschränkung durch den Fahrzeugaufbau darf dieses Maß auf 250 cm vergrößert werden. Die Notwendigkeit des Anbaus seitlicher Blinkleuchten kann vom KTA entschieden werden.

(3) Fahrtrichtungsanzeiger müssen unabhängig von den anderen lichttechnischen Einrichtungen eingeschaltet werden können. Sind Fahrtrichtungsanzeiger nicht im Blickfeld des Fahrers angebracht, muß ihre Wirksamkeit durch eine Kontrollleuchte oder eine akustische Anlage angezeigt werden. Dies gilt nicht für zusätzliche an den Fahrzeuglängsseiten angebrachte Blinkleuchten.

(4) Das Warnblinklicht kann mittels der Fahrtrichtungsanzeiger erzeugt werden. Die Schaltung muß so ausgeführt sein, daß alle an einem Fahrzeug oder Zug befindlichen Blinkleuchten gleichzeitig blinken. Die Bedienung muß über einen eigenen Schalter erfolgen und unabhängig vom Betriebszustand des Motors möglich sein. Der Betrieb der Warnblinkanlage muß durch mindestens eine Kontrollleuchte angezeigt werden.

(5) Werden hinter Kraftfahrzeugen Anhänger mitgeführt, so müssen außer den Blinkleuchten des Kraftfahrzeuges mindestens die Blinkleuchten des letzten Anhängers blinken.

§20

Einrichtungen für Warnsignale

(1) Kraftfahrzeuge müssen eine Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen (z. B. Hupen, Hörner) haben, die in der Tonhöhe einen gleichbleibenden Klang (auch harmonischen Akkord) erzeugen. Die Abgabe von Schallzeichen muß unabhängig vom Betriebszustand des Motors möglich sein.

(2) Die Größe des Schalldruckpegels für Schallzeichen muß betragen:

- a) für Kraftfahrzeuge (außer Kleinkraftfahrzeuge) in 7 m Entfernung mindestens 93 dB (A),
- b) für Kleinkraftfahrzeuge in 2 m Entfernung mindestens 85 dB (A).

Das Anbringen von Auspuffsirenen und Kompressions- oder Zwischerpfeifen ist nicht statthaft.

(3) Zusätzlich zu der Einrichtung für Schallzeichen kann eine Einrichtung für Lichtzeichen (Lichtlupe) an Kraftfahrzeugen eingebaut sein. Sie muß so gebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Weiterblinken vermieden wird; diese Bedingung ist erfüllt, wenn eine ständige Betätigung eines Druckschalters zum Aufleuchten notwendig ist oder wenn beim Einbau eines Relais eine Kontrolleinrichtung (optisch oder akustisch) bzw. eine selbständige Ausschalteneinrichtung vorhanden ist. Für die Verwendung der Lichtlupe finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 keine Anwendung.

V.

Sonstige Einrichtungen und Ausrüstungen

§21

Scheiben, Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

(1) Scheiben an Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen aus Sicherheitsglas bestehen. Als Sicherheitsglas gilt Glas oder glasähnliches Material, dessen Bruchstücke keine ernsthaften Verletzungen verursachen. Dieser Forderung müssen auch Klarsichtscheiben entsprechen.

(2) Windschutzscheiben von Kraftfahrzeugen, außer Kraftfahrzeugen, müssen mit selbsttätig wirkenden Scheibenwischern und einer Scheibenwaschanlage oder einer in ihrer Wirkung gleichartigen Einrichtung versehen sein. Der Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist so zu bemessen, daß ein ausreichendes Blickfeld für den Fahrzeugführer gewährleistet ist.